

B18003: Freisetzungsversuch mit gentechnisch verändertem Mais



Bild: B. Guenot, BAFU

Zwischenbericht der Begleitgruppe zuhanden des BAFU

Versuchsperiode 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Auftrag	3
2	Vorgehen und Ablauf	4
2.1	<i>Sitzungen</i>	4
2.2	<i>Inspektionen</i>	4
2.3	<i>Meldungen durch die Projektleitung</i>	4
3	Diskussionspunkte	4
4	Fazit	5

1 Ausgangslage und Auftrag

Mit Verfügung vom 2. März 2020 hat das BAFU das Gesuch B18003 der Universität Zürich um die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Mais unter Auflagen bewilligt. Weitere Auflagen wurden vom BAFU in den Teilverfügungen vom 20. Mai 2020, 22. April 2021, 28. Februar 2022 und 28. Juni 2022 verfügt.

Der Versuch findet auf einer Versuchsfläche auf der „Protected Site“ von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, während vier Jahren (von 2020 bis und mit 2023) statt. In Abschnitt C Ziffer 1.a des Entscheids vom 2. März 2020 wurde gemäss Art. 41 Abs. 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) verfügt, dass eine Begleitgruppe eingesetzt wird, welche die Versuche überwacht.

Die Organisation der Begleitgruppe wurde in einem mit den Mitgliedern der Begleitgruppe vereinbarten Pflichtenheft festgelegt. Die Begleitgruppe hat keine Verfügungskompetenz. Sie informiert das BAFU über ihre Aktivitäten und Feststellungen, welches daraufhin gegebenenfalls Massnahmen verfügt. Bei Auftreten eines aussergewöhnlichen Ereignisses überwacht die Begleitgruppe die Gewährleistung der Biosicherheit.

Die Begleitgruppe kontrolliert, ob die Bewilligungsinhaberin die Vorschriften der Freisetzungsverordnung sowie die Auflagen und Bedingungen der Verfügung vom 2. März 2020 sowie allfälliger Teilverfügungen einhält. Diese Auflagen und Bedingungen umfassen:

- a) diverse Sicherheitsmassnahmen vor, während und nach dem Versuch zur Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung von gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial;
- b) die sachgerechte Entsorgung und Behandlung des Versuchsmaterials sowie die Behandlung der Versuchsfläche nach den Vegetationsperioden;
- c) die Beobachtung der Versuchsfläche, der Umgebung sowie der Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach keimenden Weizenpflanzen (Durchwuchs) jeweils nach den Vegetationsperioden und bis mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Versuches.

Weiterhin ist es Aufgabe der Begleitgruppe, jedes Jahr nach Abschluss der Vegetationsperiode einen Bericht zuhanden des BAFU zu erstellen, in welchem sie ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse zusammenfassend schildert.

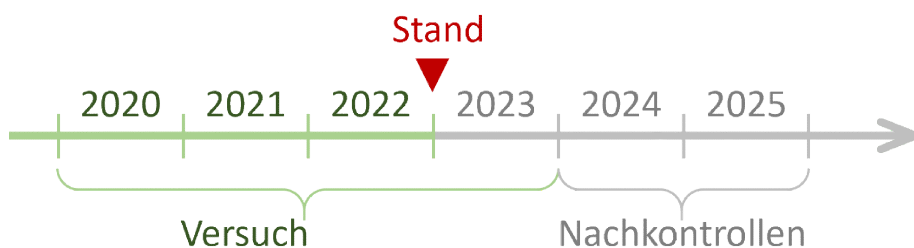


Abb. 1: Zeitlicher Verlauf des Versuchs B18001 mit aktuellem Stand (roter Pfeil) zum Zeitpunkt des Verfassens des vorliegenden Berichts.

2 Vorgehen und Ablauf

2.1 Sitzungen

Sitzung vom 22. Februar 2022

Vor Beginn der Vegetationsperiode fand eine Sitzung der Begleitgruppe statt. Das Protokoll der Sitzung diente gleichzeitig als Notiz ans BAFU.

Die Sitzung wurde via Skype durchgeführt. Besprochen wurden organisatorische Aspekte wie die Planung der Inspektionen im Lauf des Jahres. Zudem wurden die Zwischenberichte der Begleitgruppe zuhanden des BAFU für das Jahr 2021 und die für die kommende Saison geplanten Versuche diskutiert.

2.2 Inspektionen

Die Begleitgruppe hat nach der Aussaat eine Inspektion des Versuchs durchgeführt. Da der Versuch vor dem Entstehen keimfähiger Samen beendet wurde, gab es keine Inspektion eigens nach der Ernte. Die Inspektion wurde Agroscope als Betreiberin der Protected Site angekündigt und war von Vertretern von Agroscope und/oder der Universität Zürich begleitet. Die Beobachtungen der Begleitgruppe wurden anhand einer zuvor erstellten Checkliste dokumentiert. Nicht an der Inspektion teilnehmende Mitglieder der Begleitgruppe wurden per Mail und mithilfe der Checkliste über den Verlauf der Inspektionen informiert.

2.3 Meldungen durch die Projektleitung

Agroscope hat die Begleitgruppe ca. monatlich (im Sommer häufiger, im Winter weniger häufig) anhand einer Informations-Mail über den Verlauf der Versuche auf dem Laufenden gehalten. Dabei ging diese Info-Mail insbesondere auf den Stand der Versuche, die biosicherheitsrelevanten Aspekte der Versuchsplanung und wo nötig auf Sicherheitsfragen ein. Insgesamt wurden der Begleitgruppe von Januar bis Dezember 2022 8 Info-Mails zugestellt. Die Bewilligungsinhaberin hat das Mulchen des Versuchsfelds vor dem Entstehen keimfähiger Körner mittels fotografischen Nachweises festgehalten.

3 Diskussionspunkte

Pins statt Sandsäcke

Aus praktischen Gründen wurden Pins statt Sandsäcke für die Befestigung der Vogelnetze nach der Aussaat verwendet. Kurz nach der Aussaat verschoben starke Winde das Vogelnetz stellenweise. Das Wachpersonal bemerkte und meldete dies sofort, woraufhin die Netze wieder Instand gesetzt und mit mehr Pins befestigt wurden. Die Begleitgruppe ist mit der Verwendung von Pins einverstanden, solange sie von Anfang an ausreichend dicht gesteckt werden.

Eintüten der Fahnen

Das BAFU hat mit Verfügung vom 28. Juni 2022 Feldvermehrungen mit Eintüten von bis zu 100 Pflanzen pro Genotyp bis zum Versuchsende bewilligt. Im Gegensatz zum vorangehenden Jahr wurden die Fahnen erst eingetütet, nachdem die untersten Äste geschoben waren. Dies, um das Nachreifen der Fahnen in der Tüte zu verbessern. Die Begleitgruppe ist mit damit einverstanden, da die Äste nach dem Schieben erst fallen und sich weiss verfärben, bevor sie gelb werden und reifen Pollen produzieren. Dieses Vorgehen lässt daher ausreichend Zeit zum Eintüten der Fahnen vor der Pollenreifung und stellt zudem sicher, dass die gesamte Fahne auf einmal eingetütet wird. Es wurden pro Linie nicht mehr als 100 Fahnen eingetütet.

Mulchen des Versuchs

Ende August, nach der Blüte und vor der Bildung keimfähiger Samen, wurde der Versuch gemulcht, da bereits alle notwendigen Daten erhoben worden waren. Die Begleitgruppe begrüsst dieses Vorgehen, da dadurch weniger Durchwuchs zu erwarten ist.

4 Fazit

Die durch die Begleitgruppe überprüften Auflagen und Bedingungen der Verfügung vom 2. März 2020 wurden eingehalten. Die getroffenen Sicherheitsmassnahmen haben sich Versuchsjahren soweit bewährt und sind grundsätzlich weiterhin dazu geeignet, die unkontrollierte Verbreitung von GVO in der Umwelt zu verhindern.